Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 8. Juli 1913:
Erhöhung des Gehalts des Kanzlisten bei der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin S. 1199.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Juli 1913 „ 1199.
III Mitteilung des Senats vom 11. Juli 1912:
1. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1913 „ 1207.
2. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1912 „ 1207.
3. Instandsetzung des Tivoli „ 1207.
4. Regulierung der Landwehrstraße von Nr. 37 bis zur Laubenstraße „ 1207.
5. Regulierung des Alten Postweges „ 1207.
6. Ankauf der Grundstücke Klosterstraße Nr. 13 und 19 „ 1207.
7. Ankauf des Grundstücks Gröpelinger Chaussee Nr. 13 „ 1207.
8. Umbau des Lichthofes mit Anbau einer Gasmeisterschule im Technikum „ 1207.
9. Rechnungsabschluß des Schlachthofs für das Jahr 1912 „ 1208.
10. Antrag, betreffend Gartenbauländereien „ 1208.
11. Wohnungsverhältnisse „ 1208.
12. Vermögensrechnung für die Rechnungsjahre 1910 und 1911 „ 1208.
13. Regulierung der Geeste „ 1208.
14. Herstellung geräuschlosen Pflasters vor dem Lehrerinnenseminar in der Karlstraße „ 1211.
15. Verlängerte Park-Allee über den Verbindungskanal und die Eisenbahn bis zur Marienbrücke „ 1212.

Mitteilung des Senats

vom 8. Juli 1913.

Erhöhung des Gehalts des Kanzlisten bei der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin.

Die im Jahre 1911 neu geschaffene Stelle eines Kanzlisten bei der Hanseatischen Gesandschaft ist den Kanzlistenstellen beim Hanseatischen Oberlandesgericht nachgebildet und demgemäß mit einem Gehalte von 2000 bis 3200 ℳ mit fünf Alterszulagen von 240 ℳ nach je drei Jahren ausgestattet worden (Verhdlgn. 1911 S. 63).

Nachdem inzwischen das Gehalt der Kanzlisten dieses Gerichts (Gerichtsassistenten) auf 2200 bis 3400 ℳ mit sechs Alterszulagen von 200 ℳ nach je drei Jahren erhöht worden ist (Brem. Gesetzbl. 1913 S. 140), haben die drei Senate vereinbart, die Bewilligung dieses erhöhten Gehaltssatzes auch für den Kanzlisten bei der Hanseatischen Gesandtschaft zu beantragen, und zwar, wie seinerzeit bei dem Registrator (Verhdlgn. 1913 S. 256), mit Rückwirkung vom 1. Januar 1913 ab.

Der gegenwärtige Inhaber der Stelle bezieht zurzeit ein Gehalt von 2240 ℳ und würde nach dem neuen Vorschlage vom 1. Januar 1913 ab 2400 ℳ erhalten. Bremen ist mit einem Drittel an der vorgeschlagenen Gehaltserhöhung beteiligt.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, der Erhöhung des Gehalts des Kanzlisten bei der Hanseatischen Gesandtschaft vom 1. Januar 1913 ab auf 2200 bis 3400 ℳ mit sechs Alterszulagen von 200 ℳ nach je drei Jahren zuzustimmen und den auf Bremen entfallenden Anteil für 1¼ Jahr mit 66,67 ℳ auf das Budget für 1913 nachzubewilligen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juli 1913.

1. Beschaffung weiterer Geschäftsräume für das Generalsteueramt im Sparkassengebäude an der Obernstraße (Papenstraße).

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die Steuerdeputation ermächtigt wird, einen Mietvertrag mit dem Norddeutschen Lloyd gemäß dem unter Ziffer 3 des Berichts der Deputation (Verhdlgn. S. 1144) bezeichneten Angebot abzuschließen, und bewilligt an Miete für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914 7100 ℳ auf das laufende Budget nach.

2. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1913.

Die Bürgerschaft bewilligt die unter I—III des Budgets aufgeführten Betriebsausgaben (Verhdlgn. S. 967).

Sie bewilligt auf Spezialbudget Nr. 3 außer den von früheren Bewilligungen noch nicht zur Verwendung gekommenen 4 874 949,53 ℳ den weiteren Bedarf von 670 709,40 ℳ, also zusammen 5 545 658,93 ℳ.

Sie bewilligt auf Spezialbudget Nr. 4 außer den bereits bewilligten 105 000 ℳ für Unterhaltung des Gasrohrnetzes (III, Position 7) 120 000 ℳ für Unterhaltung des Wasserrohrnetzes (IV, Position 8), 2000 ℳ für Änderung von privaten Hausinstallationen (IV, Position 10), zusammen 227 000 ℳ, den weiteren Bedarf von 11 403 000 ℳ, also zusammen 11 630 000 ℳ.

Sie stimmt der Festsetzung des Amortisationssatzes für den Titel Bohrungen nach Grundwasser vom 1. April 1913 ab auf 20 % gegen 3 % in 1912 zu (IV, Position 12).

Sie genehmigt die Umwandlung der jahrgeldsberechtigten Stelle des Prüfungsvorstehers beim Elektrizitätswerk (Gehalt 4500—7500 ℳ, 5 zu 600 ℳ) ohne Änderung des Gehaltes in eine ruhegehaltsberechtigte.

Sie bewilligt für das Elektrizitätswerk folgende neue Beamtenstellen:

a. Ruhegehaltsberechtigte.

1 Erster Schaltmeister mit dem Gehalt der Klasse 12 (2100—3400 ℳ, 1 zu 300 ℳ, 5 zu 200 ℳ).

b. Jahrgeldsberechtigte.

1 Prüfmeister mit dem Gehalt der Klasse 11 (2000—3000 ℳ, 5 zu 200 ℳ).

3 Zweite Schaltmeister mit dem Gehalt der Klasse 9 (1900—2600 ℳ, 5 zu 140 ℳ).

2 Schreiber.

Sie bewilligt die unter XVII der Ausgaben des Budgets (Verhdlgn. S. 971) beantragten 10 000 ℳ für Spülklosett-Darlehen.

Sie bewilligt auf Spezialbudget Nr. 16, Hafenerweiterung II Bremerhaven (Verhdlgn. S. 1009) die Umwandlung einer jahrgeldsberechtigten Schreiberstelle in eine ruhegehaltsberechtigte Kanzleigehilfenstelle.

Sie bewilligt die Neueinstellung von weiteren 8 Baggerführern und 5 Maschinisten und erklärt sich mit der Umwandlung von 8 Führer- und 8 Maschinistenstellen in jahrgeldsberechtigte Stellen (Verhdlgn. S. 1017) einverstanden.

Sie bewilligt 100 000 ℳ für 6 neu zu beschaffende 150 cbm Schuten (Verhdlgn. S. 997 und 1017).

Sie genehmigt die unter IV, 3 „Nebenanlagen und Entschädigungen" eingefügte neue Position und bewilligt die Einstellung von 2 350 000 ℳ (Verhdlgn. S. 998 und 1018).

Sie bewilligt die unter Titel V Bauverwaltung neu eingestellten 3 Maschinisten, 3 Schreiber, 2 Hilfsschreiber und 1 Botenstelle (Verhdlgn. S. 1019).

Sie hebt den zu Spezialbudget Nr. 9, Unterweserkorrektion und Wehranlageausgleich, unter Nr. 7 des Berichts der Budgetkommission vom 6. Juli 1912 (Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Juli 1912, Verhdlgn. S. 1012) ausgesprochenen Vorbehalt auf.

Sie erinnert noch einmal an ihre Beschlüsse vom 6. April 1910 (Verhdlgn. S. 375), vom 8. November 1911 (Verhdlgn. S. 1162) und vom 10. Juli 1912 (Verhdlgn. S. 1013), betreffend Erhöhung der Beiträge der Anlieger zu den Anlagekosten der Straßen sowie zu den Kosten der Erwerbung des Straßengrundes, und ersucht den Senat, die in Frage kommenden Behörden zu veranlassen, den gewünschten Bericht nunmehr baldmöglichst zu erstatten.

Im übrigen genehmigt sie das Budget wie vorgelegt.

Die Bürgerschaft hebt den bei der Genehmigung des Budgets der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1910 ausgesprochenen Vorbehalt wegen der damals eingestellten Tilgungsbeträge des Elektrizitätswerks (Verhdlgn. 1910 S. 703 und 1255) auf.

3. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1912.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen und beschließt:

1) den Überschuß aus der Wassersteuer gegenüber dem Wasserbedarf der bremischen Behörden in 1912 mit 125 332,43 ℳ in Spezialreserve zu stellen, der in günstigen Jahren weitere Überschüsse zuzuführen und im entgegengesetzten Falle Fehlbeträge zu entnehmen sind;
2) den im Jahre 1906 (Verhdlgn. S. 621) auf 5 000 000 ℳ festgesetzten Höchstbetrag des Reservefonds auf 7½ Millionen Mark zu erhöhen und den Mindestbetrag auf 4 Millionen Mark festzusetzen;
3) den 7½ Millionen Mark übersteigenden Rest der Überschüsse im Betrage von 1 234 342 ℳ sowie aus dem Reservefonds von 7½ Millionen Mark 154 623,89 ℳ zur Tilgung der im Spezialbudget Nr. 74 „Schuldentilgung" des Budgets für 1913 unter 3 d bis g aufgeführten Restschulden zu verwenden, die nach Absatz der in das Budget für 1913 eingestellten Tilgungsraten noch betragen:

1) Gerichtshaus	ℳ	283 901,55
2) St. Jürgen-Asyl	„	413 157,69
3) Gymnasium, Oberrealschule, Technikum	„	94 606,65
4) Polizeihaus	„	597 300,—
zusammen	ℳ	1 388 965,89

4. Vermögensrechnung für die Rechnungsjahre 1910 und 1911.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats (Verhdlgn. S. 1064 ff.) dankend entgegen.

Sie ersucht den Senat, die Deputation für die Stadterweiterung und die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu beauftragen, eine kaufmännische Buchführung für die Verwaltung der Staatsgrundstücke in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke zunächst einen Buchhalter und das eventuell weiter erforderliche Personal anzustellen sowie die nötigen Anschaffungen für Bureauzwecke zu machen. Sie bewilligt die entstehenden Kosten bis zum Betrage von 7000 ℳ und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten.

5. Jahresbericht des städtischen Museums für Natur-, Völker- und Handelskunde für das Rechnungsjahr 1912.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

6. Umbau des Gewerbehauses. Inventar und Herstellung von neuen Fenstern.

Die Bürgerschaft bewilligt 11 500 ℳ auf das Budget des laufenden Jahres, Außerordentliche Ausgaben, I Bauten und Anlagen, nach.

7. Verbreiterung des nördlichen Fußweges der Osterholzer Heerstraße auf etwa 1200 m Länge.

Die Bürgerschaft bewilligt 27 500 ℳ auf das Spezialbudget Nr. 134, Wegbau, Außerordentliche Ausgaben, nach.

8. Instandsetzung des Tivoli.

Die Bürgerschaft bewilligt

1) für sofortige Erneuerungen an der Beleuchtungsanlage des Tivoli ℳ 6 500
2) für sonstige Instandsetzungsarbeiten gemäß der vorgelegten Berechnung vom 7. Mai 1913 (Verhdlgn. S. 1116) unter Herabsetzung der unter Pos. 73 geforderten 24 000 ℳ für eine Kleiderablage und Bureauräume in Verbindung mit einer Wohnung auf 6000 ℳ für die Kleiderablage und Bureauräume „ 47 290

zusammen ... ℳ 53 790

auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nach.

9. Zollgebäude an der Nordseite des Hafens I.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte spezielle Projekt und bewilligt zu seiner Ausführung außer den bereits eingestellten 42 500 ℳ weitere 1000 ℳ auf das Budget der Baudeputation, Außerordentliche Ausgaben, I Bauten und Anlagen, nach.

10. Verbot von Losgesellschaften und Veräußerungen von Inhaberpapieren mit Prämien.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 1127).

11. Regulierung der Landwehrstraße von Nr. 37 bis zur Laubenstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten Verträge mit den Eigentümern der Grundstücke Landwehrstraße Nr. 45 und 47 (Verhdlgn. S. 1129/31) und bewilligt die Kaufpreise mit zusammen ℳ 26 000
sowie für Kosten „ 200

insgesamt ... ℳ 26 200

auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Stadterweiterung.

Die Bürgerschaft beschließt für die im vorgelegten Lageplane vom 17. Juni 1913 rot angelegten Teile der Grundstücke Landwehrstraße Nr. 51, 53, 55 und 58 das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Deputation für die Stadterweiterung, die nach der Regulierung verbleibenden Restgrundstücke Landwehrstraße Nr. 45/47 nach bestem Ermessen wieder zu veräußern.

12. Regulierung des Alten Postweges.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten vier Verträge (Verhdlgn. S. 1132 ff.).

13. Regulierung der Hastedter Chaussee.

Die Bürgerschaft beschließt

1) für die im vorgelegten Lageplane vom 20. Juni 1913 rot angelegten, an der Hastedter Chaussee zwischen Alte Dorfstraße und Deichbruchstraße liegenden Grundflächen das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung,
2) für den in den vorgelegten Plänen vom 17. und 20. Juni 1913 rot angelegten Teil des Grundstücks Hastedter Chaussee Kataster-Bezeichnung 20 A das Enteignungsverfahren.

14. Ankauf der Grundstücke Klosterstraße Nr. 13 und 19.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegten Verträge mit A. Kehl und Geschwister Speckmann (Verhdlgn. S. 1136 ff.) und bewilligt die Kaufpreise mit zusammen ℳ 32 500
sowie an Kosten und Abgaben „ 300
insgesamt ℳ 32 800
auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen, Fonds Stadterweiterung.

15. Ankauf des Grundstücks Gröpelinger Chaussee Nr. 13.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Vertrag (Verhdlgn. S. 1139) und bewilligt den Kaufpreis mit ℳ 16 500
sowie für Kosten und Abgaben „ 350
ingesamt ℳ 16 850
auf das Grunderwerbsvermögen.

16. Umbau des Lichthofes mit Anbau einer Gasmeisterschule im Technikum.

Die Bürgerschaft genehmigt die Einrichtung des Lichthofumbaus zu Sammlungsräumen und deren Ausstattung mit Sammlungsschränken sowie die im Bericht der Behörde für das Technikum (Verhdlgn. S. 1140) erwähnten kleinen Änderungen und bewilligt die Kosten mit 35 600 ℳ von den unter Vorbehalt eingestellten 60 000 ℳ auf das Budget des laufenden Jahres.

17. Errichtung von zwei neuen ordentlichen Lehrerstellen an den gewerblichen Schulen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Errichtung von zwei neuen ordentlichen Lehrerstellen an den gewerblichen Schulen zum 1. Oktober 1913 einverstanden und bewilligt die erforderlichen Mittel auf das Budget des laufenden Jahres nach.

18. Antrag, betreffend Gartenbauländereien.

Die Bürgerschaft nimmt von dem Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, betreffend Gartenbauländereien, Kenntnis. Sie hält das von der Inspektion der Staatsländereien zum Teil schon beobachtete Verfahren, die einzelnen Parzellen direkt an die verschiedenen Parzellisten zu verpachten, für das einzig richtige, geht dabei aber von der Voraussetzung aus, daß in gleicher Weise fortan bei allen Staatsländereien vorgegangen wird, daß also z. B. auch die der Inspektion für die Straßenreinigung überwiesenen Ländereien direkt an Einzelpächter oder an Pächtervereine unter Ausscheidung aller sogenannten Generalpächter und unter der Bedingung verpachtet werden, daß Weiterverpachtungen oder Aufteilungen des Landes nur ohne Nutzen erfolgen dürfen.

19. Änderung des siebenten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 1181).

20. Abrechnung, betreffend das Budget der außerordentlichen Verwendungen für 1912.

Die Bürgerschaft nimmt die Abrechnung dankend entgegen und genehmigt den Antrag der Finanzdeputation (Verhdlgn. S. 1155).

21. Rechnungsabschluß des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1912.

Die Bürgerschaft nimmt den Rechnungsabschluß dankend entgegen und genehmigt daß 23 379,33 ℳ auf den von Senat und Bürgerschaft bewilligten Vorschuß (Verhdlgn. S. 423, 726 und 785) angewiesen werden.

22. Untersuchungsstation für ausländisches Vieh.

Die Bürgerschaft teilt dem Senat den Bericht ihrer Kommission mit, nach welchem die der Kommission gestellte Aufgabe als erledigt zu betrachten ist.

Bericht der Kommission wegen einer Untersuchungsstation für ausländisches Vieh.

Mitglieder: die Herren J. Depken jr., Dr. Tidemann (an dessen Stelle später Dr. Becker), Dr. Spitta (an dessen Stelle später Dr. Liesau), F. Garbrecht, H. Lankau (an dessen Stelle später R. A. Will und für diesen dann O. Sonnet), F. W. Neukirch (an dessen Stelle später Sanders), H. Kuhlmann (an dessen Stelle später Mehrtens), Fr. Krome, G. Hafers jr. (an dessen Stelle später Stichnath).

Senatskommissar: Herr Bürgermeister Dr. Marcus, später Herr Senator Dr. Nebelthau.

Am 13. Januar 1906 hat auf Grund eines Beschlusses vom 20. Dezember 1905 die Bürgerschaft eine Kommission gewählt, welche prüfen sollte, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung einer staatlichen Untersuchungsanstalt für die Einfuhr von ausländischem Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh tunlich oder möglich sei.

Die Angelegenheit hat aus verschiedenen Gründen längere Zeit geruht. Im Vorjahre sind dann mit einer Gesellschaft m. b. H. Verhandlungen eingeleitet, welche die Errichtung einer Anstalt für den besagten Zweck betrafen. Diese Verhandlungen, welche seitens der Deputation für Häfen und Eisenbahnen geführt wurden, haben ergeben, daß nunmehr an die betreffende Gesellschaft ein größeres Areal am Industriehafen in Erbbaurecht abgetreten wurde, auf welchem, unter Aufwendung erheblicher Kosten seitens der Gesellschaft, eine Quarantäneanstalt für ausländisches Vieh eingerichtet wird.

Die Kommission erachtet durch diese Entwicklung die ihr gestellte Aufgabe als erledigt.

Die Kommission.

23. Pflege erkrankter Desinfektoren.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Inspektion des Arbeitshauses gestellten Antrag (Verhdlgn. S. 1172) mit der Maßgabe, daß an Stelle der Worte: „auf Anordnung des beamteten Arztes“ gesagt wird: „auf Anordnung eines Arztes oder der Behörde“.

24. Jahresbericht der Seefahrtschule für das Rechnungsjahr 1912.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

25. Anschaffung eines Motorbootes für die biologische Untersuchung des Weserwassers.

Die Bürgerschaft bewilligt die Anschaffungskosten eines Motorbootes mit 17 000 ℳ und die Unterhaltungs- und Bedienungskosten des Bootes für ein halbes Jahr mit 2900 ℳ auf das Budget der Deputation für das Gesundheitswesen für 1913 nach und beschließt, daß die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Bedienungskosten des Bootes, sowie das Gehalt des biologischen Beamten (Spezialbudget Nr. 60 D Ziffer 7) aus dem Kanalbaufonds dem ordentlichen Staatshaushalt zu ersetzen sind.

26. Wohnungsverhältnisse.

Die Bürgerschaft beschließt die anliegenden Gesetzentwürfe.

Sie bewilligt auf das Budget 1913 Nr. 112 Statistisches Amt Position II 8 die Summe von 750 ℳ.

Sie ermächtigt die Deputation für die Stadterweiterung, das Grundstück Kataster-Bezeichnung Vorstadt R. 29, Nr. 252, zum Zwecke der Anlage eines Gartenganges mit Einfamilienhäusern und zur Erbauung von Zweigeschoßhäusern für vier Familien an der Parchimerstraße nach ihrem Ermessen zu verkaufen.

Die Bürgerschaft beschließt, daß bei der Genehmigung von Gangstraßen der Grund und Boden einschließlich der Vorgärten bis zu einer Breite von 10 m dem Staate überwiesen wird, damit ein späterer Ausbau derartiger Gänge ohne große Kosten ermöglicht wird, und daß den Eigentümern der Grundstücke an derartigen Gängen der noch nicht für Straßenzwecke in Anspruch genommene Grund gegen eine kleine Anerkennungsgebühr überlassen wird.

Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

Gesetz über den Bau von Kleinhäusern.

Anlage 1.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen und das Landgebiet:

§ 1.

In geeigneten Fällen können Straßen von geringerer Breite als 10 m genehmigt werden (§§ 159 und 160 der Bauordnung). Die geringste zulässige Straßenbreite beträgt für befahrbare Straßen 6,30 m, wovon mindestens 4,25 m auf die Fahrbahn fallen müssen. Die geringste zulässige Straßenbreite beträgt für Straßen, die nur für den Fußgängerverkehr und den Verkehr mit Karren und Handwagen bestimmt sind (Gartengänge) 3 m. Die geringste zulässige Entfernung der einander gegenüberliegenden Häuser beträgt 7,50 m.

§ 2.

In den befahrbaren Straßen von 6,30 m Breite und 7,50 m Entfernung der Häuser von einander ist es nicht notwendig, die Vorräume vor den Häusern gegen die Straßen einzufriedigen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde muß jedoch eine von der Baupolizeibehörde zu bestimmende Befestigung dieses Vorraumes erfolgen. In den Gartengängen genügt jede Vorgarteneinfriedigung, die den Vorgarten genügend von dem Gange abgrenzt (lebende Hecke, einfaches Holzgitter, Betonpfähle mit Eisenstangen und dergl.). Die Einfriedigungen dürfen nicht über 1 m hoch sein. Sie sind in jedem Gartengange möglichst einheitlich zu gestalten.

§ 3.

Ein Gartengang darf in der Regel nicht länger als 150 m sein.

§ 4.

Ein Gartengang ist im Stadtgebiet als anbaufertig anzusehen, wenn die Herstellung einer nach dem Ermessen der Baudeputation für den Verkehr ausreichenden festen Decke im Anschluß an eine anbaufertige Straße an beiden Enden gesichert ist und im übrigen die Voraussetzungen des § 70 der Bauordnung vorliegen. Im Landgebiet ist ein Gartengang als anbaufertig anzusehen, wenn er an beiden Enden in eine nach Ermessen der Baupolizeibehörde genügend befestigte Straße einmündet.

§ 5.

Für den Bau von Eingeschoßhäusern nach Staffel 9 der Staffelbauordnung gelten die Bestimmungen der Bauordnung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 6.

Wenn mehrere Häuser ohne Zwischenräume mit der Giebelseite gegeneinander gelegt werden (Reihenhäuser), so brauchen sie nur in einer Entfernung von je höchstens 60 m durch eine wenigstens 25 cm über das Dach hervortretende und auch die Gesimse (insofern diese von Holz hergestellt sind) scheidende Brandwand voneinander getrennt zu werden.

§ 7.

Die Steigung der Treppen darf höchstens 19 cm, der Auftritt muß mindestens 22 cm ohne Profil betragen. Bei Kellertreppen darf die Steigung höchstens 20 cm und muß der Auftritt mindestens 20 cm ohne Profil betragen.

§ 8.

In den Räumen des Dachgeschosses, die zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen dienen (§ 124 der Bauordnung), werden schräge Decken gestattet, wenn sie mindestens 1 m über dem Fußboden beginnen und nicht über die Hälfte der Grundfläche des Raumes einnehmen.

§ 9.

Für Häuser, welche an Straßen errichtet werden, in denen die Entfernung der einander gegenüberliegenden Häuser nicht mehr als 7,50 m beträgt, gelten außerdem die folgenden Bestimmungen (Neue Staffel):

1) Die Gesimshöhe der Häuser darf 3,50 m nicht übersteigen.
2) Die Neigung der Dachflächen der Häuser darf bei einer Gesimshöhe von 3,50 m höchstens 50 Grad betragen. Ist die Gesimshöhe niedriger als 3,50 m, so darf das Dach höchstens die Höhe erhalten, die es bei einer Gesimshöhe von 3,50 m und einem Neigungswinkel der Dachflächen von 50 Grad haben würde.
3) An der Straßenseite dürfen im Dachgeschoß nur niedrige, hinter die Frontwand zurücktretende Dachausbauten, wie Dachgauben, Schleppluken und dergl. angebracht werden. Diese Dachausbauten dürfen über eine vom First des Hauses nach der gegenüberliegenden Häuserlinie gedachte Linie nicht hinausragen.
4) Die Stärke der Trennungswände der Dachgeschosse zweier Häuser, soweit keine Balken mit Ausnahme von Dachverbandshölzern in ihnen ruhen, braucht nicht mehr als 12 cm zu betragen.
5) Die Wohnungstreppen müssen mindestens eine Breite von 75 cm zwischen den Wangen gemessen haben.
6) Die Häuser dürfen im Kellergeschoß keine zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen (§ 124 der Bauordnung) und im Dachgeschoß Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, sowie sonstige zum dauernden oder längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume nur als Zubehör zu den im Erdgeschoß befindlichen Räumen enthalten. Als Zubehör gelten auch die von dem Inhaber einer selbständigen Familienwohnung an andere Personen überlassenen Räume, falls diese Personen keinen eigenen Haushalt führen. Die Lage und nähere Anordnung dieser Räume bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 10.

Auf Häuser, die an Straßen, in denen die Entfernung der einander gegenüberliegenden Häuser voneinander mehr als 7,50 m, die Straßenbreite aber weniger als 10 m beträgt, erbaut werden, finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung, soweit die Baupolizeibehörde keine Abweichungen gestattet oder verlangt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz über den Ausbau von Dachgeschossen.

Anlage 2.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für die Stadt Bremen und das Landgebiet:

Die Baupolizeibehörde darf in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung den Ausbau des Dachgeschosses, soweit er auf Grund der Staffelbauordnung untersagt ist, zur Herstellung von Kleinwohnungen gestatten, falls dadurch nicht gegen die Bestimmungen der Bauordnung und des Gesetzes über den Bau von Kleinhäusern verstoßen wird, und soweit nicht gesundheitliche und bautechnische Bedenken entgegenstehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am.....

27. Erweiterungsbauten auf dem Schlachthofe.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorlage (Verhdlgn. S. 1141 ff.) und bewilligt als Anlagekosten für den Schlachthof 18000 ℳ auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen.

Mitteilung des Senats

vom 11. Juli 1913.

1. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1913.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. Juli d. J. zu und hat wegen der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 6. April 1910 (Verhdlgn. S. 375), vom 8. November 1911 (Verhdlgn. S. 1162) und vom 10. Juli 1912 (Verhdlgn. S. 1013), betreffend Erhöhung der Beiträge der Anlieger zu den Anlagekosten der Straßen sowie zu den Kosten der Erwerbung des Straßengrundes baldmöglichste Berichterstattung veranlaßt.

2. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1912.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. Juli d. J. Absatz 2 zu.

3. Instandsetzung des Tivoli.

4. Regulierung der Landwehrstraße von Nr. 37 bis zur Laubenstraße.

5. Regulierung des Alten Postweges.

6. Ankauf der Grundstücke Klosterstraße Nr. 13 und 19.

7. Ankauf des Grundstücks Gröpelinger Chaussee Nr. 13.

8. Umbau des Lichthofes mit Anbau einer Gasmeisterschule im Technikum.